

Satzung

des Vereins „FC Bayern Fanclub Kirchweidach“

vom 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Vorstand.....	4
§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 9 Wahl, Amtsdauer und Ergänzung des Vorstands	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 12 Beschlussfähigkeit der Organe.....	5
§ 13 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahlausschuss.....	5
§ 14 Abstimmungen	6
§ 15 Wahlen	6
§ 16 Protokolle	6
§ 17 Beiträge und Zuwendungen (Spenden)	6
§ 18 Wirtschafts- und Kassenführung.....	6
§ 19 Auflösung des Vereins.....	7
§ 20 Ticketerwerb und Weiterverkauf von Karten	7

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „FC Bayern Fanclub Kirchweidach“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Kirchweidach/Obb. Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zwecke und Ziele des Vereins sind die Förderung
 - a) der Sportskultur, des bayerischen Heimatgedankens, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und des traditionellen Fanbrauchtums.
 - b) der Erziehung aller und vor allem jugendlicher Mitglieder zu friedlicher Unterstützung des Sports
 - c) der Verständigung zwischen unterschiedlich gesinnten Fangruppierungen
 - d) einer kameradschaftlichen Gemeinschaft der Fans des FC Bayern München während und außerhalb von Veranstaltungen.

Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne eines gewaltfreien und toleranten Fanbrauchtums durch besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Tagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München und bei sonstigen Veranstaltungen
 - b) Abhaltung von Versammlungen
 - c) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen
 - d) Tages- und Mehrtagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München
 - e) Pflege der Beziehung zu anderen öffentlichen/örtlichen Vereinen.
- (5) Finanzielle Mittel, die der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins dienen, werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
 - (6) Organe, Arbeitsgruppen und Einzelvertreter des Verein sind ehrenamtlich tätig und dem Vorstand weisungsgebunden, sofern nichts anderes geregelt oder besprochen wurde.
 - (7) Mitglieder sollen sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Aufgaben und Zwecke des Vereins ernsthaft interessiert und für deren Verwirklichung einsetzt. Natürliches Mitglied kann werden,
 - a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) Minderjährige mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Antragsvordruck unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen. Aufgenommen werden nur Personen, die einen vollständigen Mitgliedsantrag inklusive Einzugsermächtigung vorlegen. Mitglieder, die bis zum heutigen

Zeitpunkt keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden aufgefordert, dies nachzuholen, damit der Mitgliedsbeitrag abgebucht werden kann.

(3) Über die Annahme des Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Aufnahmeantrag soll nur dann abgelehnt werden, wenn schwerwiegende, den Aufgaben und Zwecken des Vereins zuwiderlaufende Gründe entgegenstehen. Eine Begründung der Ablehnung gegenüber dem Antragsteller ist nicht erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigt.

(2) Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand dazu benannt worden sind.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Minderjährige sind dazu berechtigt, ihr Stimmrecht selbst auszuüben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Tod eines Mitglieds oder Ende einer juristischen Person
- d) mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in erheblicher Weise gegen die Aufgaben und Zwecke des Vereins verstößt;
- b) sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht;
- c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
- d) sich ungebührlich im Verein oder als Vereinsmitglied erkennbar in der Öffentlichkeit verhält;
- e) bestellte Eintrittskarten nach Mahnung nicht bezahlt;

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein: Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden nicht zurückbezahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassenwart/in,
- e) bis zu acht Beiräten/Beirätinnen.

(2) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag können nach Genehmigung durch den Vorstand notwendige Auslagen für die Vorstandstätigkeit erstattet werden.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht gesetzlich oder durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat u.a.

- a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen;
- b) über die gebotenen Maßnahmen zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben und Zwecke zu entscheiden;
- c) Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen;
- d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;

(2) Der/die 1. Vorsitzende, in dessen/deren Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende, erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann nach freier Absprache einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder übertragen, insbesondere:

- a) Öffentlichkeitsarbeiten
- b) Mitgliederverwaltung
- c) Kartenbeauftragte/-er
- d) Busbeauftragter

Die Ämter unter a) bis d) können von einem Vorstandsmitglied in Personalunion besetzt werden.

(3) Dem/der Schriftführer/in obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, soweit dieser nicht von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied erledigt wird. Er/Sie führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.

(4) Der/die Kassenwart/in hat

- a) den Jahresabschluss aufzustellen;
- b) die Vereinskasse und das Vereinskonto zu verwalten;
- c) die vom 1. Vorsitzenden oder dem Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten;

Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds sind die Kassenbücher und Belege dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.

§ 9 Wahl, Amtsdauer und Ergänzung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung, für die Zeit ab 01.01. des Folgejahres gewählt und bleiben bis zum 31.12. des Folgejahres plus 2 Jahre im Amt. Sie sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, einzeln zu wählen.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand bis zum Ende seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet gewöhnlich im 4. Quartal eines Kalenderjahres statt.

(2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer angemessenen Frist und unter Angabe des Orts und des Zeitpunkts durch ein Schreiben des Vorstands an alle Mitglieder per E-Mail und/oder durch Veröffentlichung in einer Lokalzeitung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit z.B. über die

- a) Entlastung des Vorstands, insbesondere des Kassiers nach erfolgter Kassenprüfung
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- c) sonstigen Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn den Mitgliedern Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung rechtzeitig bekannt gegeben worden sind.

§ 13 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahlausschuss

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme des Beisitzers. Wählbar als Beisitzer sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen kann, wenn mit Stimmzettel abgestimmt oder gewählt wird, ein Wahlausschuss eingesetzt werden.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Im Vorstand und in der Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Abstimmung mit Stimmzettel beschlossen werden.
- (3) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung in Einzelfällen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können beschließen, dass geheim abgestimmt wird.
- (3) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Abwesende können nur mit ihrem vorherigen schriftlichen Einverständnis gewählt werden.

§ 16 Protokolle

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sollen Protokolle geführt werden.
- (2) Die Protokolle sollen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 17 Beiträge und Zuwendungen (Spenden)

- (1) Die Höhe der Beiträge wird von der Vorstandschaft festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind üblicherweise im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten oder werden mit Einverständnis des Mitglieds durch Bankeinzug eingezogen.
- (3) Freiwillige Zahlungen, die den Mitgliedsbeitrag übersteigen, gelten als Zuwendungen (Spenden).

§ 18 Wirtschafts- und Kassenführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzmittel sind wirtschaftlich und in übersichtlicher Buchführung zu verwalten und dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Aufgaben und Zwecken des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen hiervon ist die Erstattung von Auslagen (z.B. für Fahrt-, Personal-, Verwaltungskosten etc.)

(3) Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, im Einzelfall Ausgaben bis zur Höhe von 600,00 €, bei Kartenbestellungen bis zur Höhe von 5.000,00 €, allein zu tätigen.

In allen übrigen Fällen bedürfen Ausgaben der Genehmigung des Vorstands. Dieser entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

(4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist von den/der Kassenwart/in ein Kassenbericht anzufertigen. Dieser ist nach der Prüfung durch den/die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke fällt das Vermögen jeweils zur Hälfte an den HVO (Helfer vor Ort, Kirchweidach) und die FFW (Freiwillige Feuerwehr, Kirchweidach), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige und soziale Aufgaben und Zwecke im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden haben.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, handeln der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren.

§ 20 Ticketerwerb und Weiterverkauf von Karten

(1) Der Weiterverkauf, der über den Verein bezogenen Karten mit Gewinnerzielungsabsicht ist untersagt. Der Verein gibt Karten ohne Gewinnerzielungsabsicht an seine Mitglieder ab. Neben dem Ticketpreis hat der Erwerber dem Verein anfallende Vorverkaufs-, Versand und Bearbeitungsgebühren zu erstatten.

(2) Sollten Personen gegen die im vorherigen Absatz niedergelegte Verpflichtung verstoßen, haben die jeweiligen Personen die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen (z. B. evtl. Ausschluss vom Erwerb weiterer Karten, Stadionverbot). Bei verschiedenen Spielen werden die Tickets beim FC Bayern München registriert. Jede vom Verein beim FC Bayern bestellte Karte wird dort registriert. Der Verein dokumentiert jede Kartenweitergabe mit Namen und Adresse. Wenn bei Kontrollen Tickets eines Fanclubs auf dem Schwarzmarkt (z. B. auch bei ebay) auftauchen, kann der Fanclub, über den die Karten bezogen wurden, vom weiteren Ticketerwerb durch den FC Bayern München ausgeschlossen werden. Eine derartige Veräußerung durch ein Vereinsmitglied kann den Fanclubausschluss, strafrechtliche Folgen sowie Ansprüche auf Schadensersatz nach sich ziehen.